

**Zucht- und Körbestimmung -ZKB-**



**Deutscher Verein für Saarlooswolfhunde e. V.**

(DVSWH e. V.)

**Stand Juli 2023**

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt:

#### Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

### 2. Abschnitt

#### Zwingeranmeldung

##### § 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

###### § 2.1. Unterkunft

###### § 2.2. Auslauf

###### § 2.3. Betreuung und Pflege

### 3. Abschnitt

#### Zuchtzulassung

##### § 3 Zuchtzulassung

##### § 4 Vorschriften betreffend Paarung

###### § 4.1. Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

##### § 5 Hunde mit Registerurkunden

##### § 6 Im Ausland stehende Deckrüden

##### § 7 Zuchtkriterien

### 4. Abschnitt

#### **Der Wurf**

##### **§ 8 Wurfplanung**

##### **§ 9 Formelles**

##### **§ 10 Aufzucht**

###### **§ 10.1. Allgemeines**

###### **§ 10.2. Ernährung**

###### **§ 10.3. Wurfanzahl**

###### **§ 10.4. Wurfstärke**

###### **§ 10.5. Ammenaufzucht**

###### **§ 10.6. Zuchtpause**

###### **§ 10.7. Kennzeichnung der Welpen**

###### **§ 10.8. Welpenabgabe**

##### **§ 11 Wurfkontrolle**

**§ 11.1. Grundsätzliches**

**§ 11.2. Beanstandungen**

**§ 12 Ahnentafel**

**5. Abschnitt**

**Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

**§ 13 Körung**

**§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung**

**§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung**

**§ 16 Bestandteile der Körung**

**§ 17 Zuchtausschlussgründe**

**§ 18 Ausführung**

**§ 19 Resultat der Körung**

**§ 20 Importhunde**

**§ 21 Abkörung**

**§ 22 Körgebühren**

**§ 23 Übergangsbestimmungen**

**6. Abschnitt**

**Identitäts- und Abstammungssicherung**

**§ 24 Genotypen-Datenbank**

**§ 24.1. Verfahren mit Blutproben**

**§ 25 Röntgenuntersuchung**

**§ 26 ECVO Augenuntersuchung**

**§ 27 Registrierung**

**7. Abschnitt**

**§ 28 Anforderungen an den Züchter**

**§ 29 Pflichten des Züchters**

**§ 30 Pflichten des Zuchtleiters gegenüber der Stammbuchverwaltung**

**8. Abschnitt**

**Organisation**

**§ 31 Die Zuchtkommission**

**§ 32 Der/die Zuchtleiter/in**

**§ 33 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/Zuchtwart**

**§ 34 Anforderungen an die Funktionäre**

**§ 35 Widersprüche**

**§ 36 Sanktionen**

**§ 37 Gebühren**

**9. Abschnitt**

**Weitere Bestimmungen**

**§ 38 Ausnahmegewilligungen**

**§ 39 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten**

**§ 40 Schlussbestimmungen**

## **1. Abschnitt:**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeines**

a)

Ziel ist das Betreiben einer Zucht für Saarlooswolfhunde zur Gewinnung und Erhaltung des einheitlichen standardbezogenen Typus, welcher auf einer breiten genetischen Basis aufbaut. Angestrebt wird dabei nicht die reine Schönheitszucht von Saarlooswolfhunden, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen, Aussehen bzw. Typerhaltung und genetischer Diversität sowie Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Saarlooswolfhunden oberste Priorität haben.

b)

Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, die Verwirklichung des Standards, die Erhöhung der genetischen Diversität und die Gesunderhaltung der Rasse. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchttaugliche Tiere besitzt und über ausreichend Zeit und Auslaufmöglichkeit für die Hunde verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, reichlich Engagement für die persönliche Beschäftigung mit den Welpen aufzubringen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf der Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter und nicht beim Händler kauft.

Vorbildliche, artgerechte Haltung und Fütterung soll dem Züchter selbstverständlich sein. Die Vorschriften des Tierschutzes müssen eingehalten werden.

c)

Bei Zuchttieren handelt es sich um Saarlooswolfhunde, die durch einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel) als solche bezeichnet sind. Zuchthunde müssen in das Zuchtbuch des DVSWH eingetragen sein.

d)

Diese Zuchtbestimmungen sind Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Grundlage dieser ZKB ist die Satzung des DVSWH, die Zuchtordnung des VDH in der gültigen Fassung vom 01.08.2021 und das Internationale Zuchtreglement der FCI in seiner gültigen Fassung vom 11. und 12. Juni 1979, sowie deren genehmigten Änderungen vom November 2022

e)

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

f)

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Saarlooswolfhunden mit von der FCI international geschützten Zwingernamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem DVSWH als Mitglied angehören oder nicht.

g)

Allen Mitgliedern des DVSWH ist die Einsicht in das Zuchtbuch zu gewähren.

## **2. Abschnitt:**

## **Zwingeranmeldung**

### **§ 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte**

a)

Die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung vom 25.11.2021 sowie § 11 des Tierschutzgesetzes sind Bestandteil dieser ZKB und finden entsprechend Anwendung.

b)

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen lassen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtwart des DVSWH oder einem durch den VDH berechtigten Zuchtwart kontrollieren lassen und einen Zwingeramen beim DVSWH beantragen. Die Mindestanforderungen an die Halte- und Aufzuchtbedingungen sind in der ZKB §§ 2.1, 2.2 und 2.3 geregelt. Maßgebend sind hier die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung vom 25.11.2021. Eine Kopie des Kontrollberichts ( Zuchtstättenbesichtigungsformular) ist dem DVSWH vorzulegen. Des Weiteren muss ein Neuzüchter eine entsprechende Schulung beim VDH oder DVSWH besuchen und nachweisen.

c)

Jede Zuchtstätte muss über einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Saarlooswolfhunde und der vorgesehenen möglichen maximalen Anzahl Tiere eines Wurfes inkl. Mutter zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen. Käfig- und Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten. Eine ausnahmslose Zwingerhaltung/Gehegehaltung ist nicht zulässig.

d)

Zur Anmeldung eines Zwingers ist der Antrag „Zwingeranmeldung“ beim DVSWH erforderlich. Dieser Antrag hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Zwingerschutz möglichst vor dem Deckakt erfolgt. Soll ein bereits bestehender Zwinger aus anderen Vereinen in den DVSWH übernommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand lässt durch einen seiner Zuchtwarte den Zwinger überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Züchter über ausreichend Raum und Zeit und die Möglichkeit einer Welpenrücknahme verfügt. Der Zuchtwart soll den Züchter bei den zutreffenden Vorbereitungen beraten und dafür Sorge tragen, dass für die Mutterhündin und den Nachwuchs bestmögliche Bedingungen geschaffen werden.

e)

Bei Mietverhältnissen ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen.

f)

Bei Genehmigung des Zwingers werden vom Züchter drei Zwingeramen dem DVSWH zugeleitet, der den Zwingerschutz nach der Zuchtstättenabnahme beim VDH beantragt.

g)

Zwingerkontrollen sind immer möglich. Sollten sich später die Verhältnisse, die zur Genehmigung des Zwingers geführt haben, nachteilig verändern, hat der Vorstand die Möglichkeit, die Genehmigung zurückzuziehen. Eine Bereitstellung der Zuchtstätte für die Aufzucht von Welpen anderer Vereine bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand. Ebenso, wenn der Züchter oder

Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, in anderen Vereinen züchterisch tätig werden.

h)

Bei Wohnungswechsel und bei Zuchtpausen von 3 Jahren ist eine erneute Abnahme der Zuchtstätte vorgeschrieben. Zudem ist bei Zuchtpause von mehr als 3 Jahren der Nachweis einer erneuten Züchterschulung bzw. Teilnahme an der Züchtersammlung des DVSWH erforderlich.

i)

Zwingergemeinschaften werden nur bei gemeinsamem Wohnsitz genehmigt. Bei Zwingergemeinschaften ist eine DVSWH-Mitgliedschaft aller Personen, auf deren Namen der Zwingername angemeldet ist, obligatorisch. Sie gelten rechtlich als Einheit und sind auch nur zusammen unterschiftsberechtigt. Nach Erledigung aller Formalitäten erhält der Züchter die Zwingerschutzkarte im Original per Post. Die notwendigen Formulare finden sich auf der Homepage des DVSWH zum kostenfreien Download.

Der geschützte Zwingername wird in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. j)

Gesundheits- und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

k)

Über die Abnahme des Zwingers wird vom Zuchtwart ein Protokoll erstellt, dessen Durchschrift der Züchter erhält.

l)

Der Züchter muss volljährig sein.

m)

Pro Meldeadresse ist nur eine vom FCI geschützte Zuchtstätte erlaubt.

## **§ 2.1. Unterkunft**

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zwingeranlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Stall
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte

- Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- Temperatur regulierbar
- geräumig, der Größe und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin
- eine Wurfkiste, angepasst an die Größe der Hündin

## **§ 2.2. Auslauf**

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teile einer Zwingeranlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar und gesichert

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z. B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung stabil und verletzungssicher, Stacheldraht und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise beschattet
- mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte geschützt ist
- abwechslungsreich (z. B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

## **§ 2.3. Betreuung und Pflege**

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.

Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

## **3. Abschnitt**

### **Zuchtzulassung**

### **§ 3 Zuchtzulassung**

a)

Zur Zucht zugelassen sind Saarlooswolfhunde, deren Zuchttauglichkeit durch eine Körung (ZZL) des DVSWH festgestellt wurde. Siehe hierzu auch § 23 dieser ZKB.

b)

Alle vom DVSWH zur Zucht zugelassenen Hunde werden in einer Liste geführt. Diese Liste kann von allen Vereinsmitgliedern/ Züchtern angefordert werden. Der DVSWH stellt auf seiner Homepage eine öffentliche Datenbank zur Verfügung, die vom jeweiligen Eigentümer des Hundes selbst zu pflegen ist.

c)

Wird ein Hund (Rüde oder Hündin) ins Ausland verkauft, unabhängig davon, ob er keine, eine eingeschränkte oder eine uneingeschränkte deutsche Zuchtzulassung hat, so muss für den Hund ein Export-Pedigree beantragt werden. Der DVSWH erhält eine Exportbestätigung und streicht den Hund aus der Liste der Zuchthunde, im deutschen Zuchtbuch bleibt der Hund jedoch stehen. Im neuen Land bekommt der Hund eine Übernahmebescheinigung sowie eine neue Zuchtbuchnummer. Kehrt dieser Hund durch Weiterverkauf oder Weitergabe wieder nach Deutschland zurück, so muss vor dem ersten Zuchteinsatz eine Wiederaufnahme in die Liste der Zuchthunde beantragt werden. Ausschlaggebend für die Zuordnung des Landes ist, in welchem der Hund gehalten wird. Unterscheidet sich der Wohnsitz des Eigentümers von dem des Halters, so ist der Wohnsitz des Halters die Grundlage. Ein Deckrüde muss mindestens 6 Monate nach Veräußerung im jeweiligen Land leben, um als in- oder ausländischer Deckrüde mit der jeweiligen ZZL decken zu dürfen. Eine Hündin, die bei einem deutschen Züchter eingesetzt werden soll, benötigt zwingend die deutsche ZZL, unabhängig davon, wo die Hündin gehalten wird.

### **§ 4 Vorschriften betreffend Paarung**

#### **§ 4.1. Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung**

a)

Rüden: Die Zuchtverwendung ist ab Körung (ZZL) zulässig, ohne obere Altersbegrenzung.

Insgesamt darf ein Zuchtrüde 5x decken. Deckeinsätze im Ausland werden nicht eingerechnet.

b)

Hündinnen: Maßgebend ist das Alter am Decktag. Die Zuchtverwendung ist zulässig ab dem vollendeten 22. Lebensmonat. Für den ersten Wurf ist ein Alter von maximal 5 Jahren empfohlen. Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist der Decktag. Eine Zuchtverwendung nach dem 8. Lebensjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Züchters durch den Vorstand genehmigt werden.

c)

Pro Zuchthündin sind maximal 5 Würfe zugelassen. Bei einem geplanten 4. und 5. Wurf muss die Zuchthündin zur Freigabe jeweils zur Begutachtung ihrer Konstitution und dem gesamten Erscheinungsbild ein befürwortendes aktuelles tierärztliches Gesundheitszeugnis nachweisen. Ausschlaggebend für die Erteilung ist das positive Zeugnis. Die Freigabe wird durch die ZK und/ oder den Vorstand erteilt.

## **§ 5 Hunde mit Registerurkunden**

a)

Angekörte Hunde mit unvollständigen Abstammungsurkunden, in denen nicht mindestens 3 Generationen (14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, deren Abstammungsurkunden vollständig sind (3 Generationen).

b)

Für die Nachkommen solcher Verpaarungen gilt die gleiche Bestimmung, bis in der Abstammungsurkunde mindestens 3 Ahnengenerationen vollständig nachgewiesen sind. Sie erhalten Registerpapiere, solange nicht alle 14 Ahnen lückenlos mit Ahnentafeln belegbar sind.

## **§ 6 Im Ausland stehende Deckrüden**

a)

Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Er muss außerdem auf HD geröntgt sein und darf nicht mehr als HD-Grad C aufweisen. Des Weiteren benötigt er eine ECVO-Augenuntersuchung. Eine Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des ECVO-Befundes und allenfalls auch eines Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Land sowie der Bestimmungen des jeweiligen Landes sind vor dem Deckakt vorzulegen. Die ZL erteilt nach Prüfung der Dokumente die Freigabe für den Deckakt. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in

Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des DVSWH eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.

Vor Zuchteinsatz muss eine Untersuchung auf Degenerative Myelopathie und Hypophysären Zwergwuchs erfolgen. Die Verpaarung zweier Träger N/DM oder N/HZ ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Zucht sind Deckrüden/Zuchthündinnen mit dem Ergebnis DM/DM. Ausländische Deckrüden sind von der Zuchtleitung zu genehmigen.

b)

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in Deutschland gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in Deutschland die Zuchtvorschriften des zuständigen Rasseclubs und des VDH erfüllen.

## **§ 7 Zuchtkriterien**

a)

Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden, siehe Tierschutzgesetz §11b1. Die Beurteilung des Formwertes orientiert sich am gültigen Standard der FCI. Maßgebend ist generell der vorgestellte Hund.

b)

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie Aggressivität, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, HD-Grade ab HD-D, Glaukom, Skelettdeformationen, Reinerbigkeit auf Degenerative Myelopathie (DM/DM), Kataraktformen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erblich erweisenden Defekte.c)

HD-Befund

Verpaart werden dürfen:

HD-A mit HD-A

HD-A mit HD-B

HD-A mit HD-C

d)

Alle Zuchthunde des DVSWH benötigen einen „MyDogDNA“-Test. Das Ergebnis ist der ZL vorzulegen. Die genetischen Merkmale des Saarlooswolfhundes laut Standard sind wie folgt: - Farbe: E/E; e/E; e/e; Ky/Ky; aw/aw; B/B; B/b; b/b; m/m; S/S; D/D; - Fell: L/L; GG/CC; CC; - Ohren: C/C An diesen Genorten wurden genetische Abweichungen vom Standard gefunden. Wenn bei einem SWH an diesen Genorten eine genetische Abweichung gefunden wurde, sollte der Hund nur mit einem Partner verpaart werden, der an diesem Genort die SWH-typischen Merkmale besitzt.

Die Testergebnisse werden zu statistischen Zwecken erfasst. Die Statistik wird auf der DVSWH-HP im internen Bereich veröffentlicht. Über etwaige Maßnahmen wird bei Handlungsbedarf entschieden.e)

Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten. Verpaarungen von Verwandten 2. Grades (Großeltern mit Enkel) bedürfen der vorherigen Zustimmung der ZK des DVSWH.

f)

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtkommission und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Das Formular Mehrfachbelegung muss vorab ausgefüllt der Zuchtkommission vorgelegt werden. Ein Elternschaftsnachweis (DNA Test für den Wurf) ist obligatorisch.

g)

Das Vermieten einer Hündin zur Zucht muss vom DVSWH genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der Zuchtleitung vorzulegen. Ein Wurf mit einer gemieteten Zuchthündin darf nur in der abgenommenen Zuchtstätte des Züchters fallen, unter dessen Zwingernamen der Wurf fällt. Spätestens ab dem 52. Tag nach der Belegung muss die Hündin in der Zuchtstätte des Züchters verbleiben. Sie darf nach der Geburt erst ab der 8. Woche wieder zum Besitzer zurück.

h)

Die Möglichkeit zur Einkreuzung anderer Rassen besteht ausschließlich als betreutes Projekt zur Genpoolerweiterung und darf nur mit vorheriger Zustimmung des VDH und der ZK des DVSWH durchgeführt werden.

## **4. Abschnitt**

### **Der Wurf**

#### **§ 8) Wurfplanung**

a)

Wurfwiederholungen (gleicher Rüde, gleiche Hündin) dürfen, vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Zuchtleitung, frühestens nach 20 Monaten erfolgen. Wurfwiederholungen sollten jedoch aufgrund des engen Genpools eine seltene Ausnahme bleiben und nur durch eine wichtige Grundlage/ Begründung erfolgen.

b)

Nach Belegung ist der ZL innerhalb einer Woche die Deckmeldung zu übersenden. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Züchter auf der HP des DVSWH.

c)

„Künstliche Besamung“ ist zur Konsolidierung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung der ZK und kann zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen, erteilt werden.

d)

Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des DVSWH und VDH durchgeführt werden.

#### **§ 9) Formelles**

a)

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular des DVSWH wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern bzw. Mietern der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.

b)

Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckbescheinigung aufzubewahren. Jeder Deckakt (In- und Ausland) ist nach erfolgreichem Decken umgehend der ZL formlos zu melden.

c)

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Körung/ZZL (Körschein/ Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

#### **§10) Aufzucht**

##### **§ 10.1. Allgemeines**

Sobald der Wurf gefallen ist, muss dieser vollständig mit allen eventuell aufgetretenen Besonderheiten innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden; Meldung am 3. Tag eingehend bei der ZL. Hierzu ist das entsprechende Onlineformular „Wurfanzeige“ des DVSWH zu verwenden. Ein Leer bleiben der Hündin ist nach bekannt werden innerhalb von 3 Tagen mit dem gleichen Formular zu melden. Generell werden der A,B,C und D-Wurf zweimal kontrolliert. Ab dem E-Wurf entfällt die Erstkontrolle. Bei einem Kaiserschnitt ist die Erstkontrolle vom behandelnden

Tierarzt auszufüllen. Die Erstkontrolle (Wurfbesichtigung/Wurfmeldung) wird innerhalb der ersten 14 Tage durchgeführt und mit dem Formular „Wurfbesichtigung/Wurfmeldung“ dokumentiert.

**§ 10.2. Ernährung** Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten und gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach ihrem Alter und der Milchleistung der Mutterhündin gefüttert werden. Die Welpen sollen in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters ihre Mahlzeit erhalten. Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.

### **§ 10.3. Wurfanzahl**

Pro Kalenderjahr ist pro Hündin ein Wurf erlaubt. Bei großen Würfen mit mehr als 8 Welpen in der Aufzucht ist eine Zuchtpause von 365 Tagen zwischen Wurftag und erneutem Deck einzuhalten. Dies gilt auch für jede Art von Zufallswürfen. Als Wurf gilt jede Geburt (auch ein Mischlingswurf), ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht, ob Welpen tot oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.

### **§ 10.4. Wurfstärke**

Es müssen alle gesunden und lebensfähigen Welpen aufgezogen werden.

### **§ 10.5. Ammenaufzucht**

a)

Wenn möglich, sind die Welpen nach Aufnahme von Kolostralmilch innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.

b)

Die Amme hat ungefähr der Rassengröße zu entsprechen, und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).

c)

Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um eventuelle Verwechslungen auszuschließen. d)

Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen, und die Gesamtzahl der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.

e)

Sie muss mindestens 24 Monate alt sein und darf das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

f)

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 4. Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.

g)

Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss von dem/der Zuchtleiter/in bzw. deren Beauftragten kontrolliert werden.

**§ 10.6. Zuchtpause** Wenn mehr als acht Welpen im Wurf aufgezogen werden, ist für die Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 365 Tagen einzuhalten, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum maßgebend ist.

## **§ 10.7. Kennzeichnung der Welpen**

a)

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Mikrochip ist obligatorisch.

Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip hat rechtzeitig vor Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen. Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf dem EU-Heimtierausweis aufzubringen.

Die Entnahme der DNA-Proben kann unmittelbar nach dem Chippen erfolgen. Hierzu ist das entsprechende Formular des DVSWH zu verwenden. Der Zuchtwart trägt die Chipnummer auf dem Wurfabnahmeprotokoll bzw. dem Antrag auf Erstellung einer Ahnentafel handschriftlich ein, wenn der Züchter die Formulare nicht schon vorab am PC ausgefüllt hat.

b)

Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird zur Verfügung gestellt.

## **§ 10.8. Welpenabgabe**

a)

Die Welpen dürfen gemäß den Abgabebestimmungen des VDH und des Tierschutzgesetzes nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche vom Züchter an die Welpenkäufer abgegeben werden. Welpen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet, regelmäßig anhand der Empfehlung der ESCCAP mit einem wirksamen Tierarzneimittel entwurmt werden und geimpft werden, wobei sich die vorgeschriebenen Impfungen nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet) richten, sowie in gesundem Zustand sein. Es sind die Abgabebestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes sowie das der jeweiligen Länder einzuhalten.

b)

Die Abstammungsurkunde wird dem Käufer per Post zugesandt. Der Käufer erhält direkt und unentgeltlich den Kaufvertrag, EU-Heimtierausweis, das TASSO-Formular sowie das Wurfabnahmeprotokoll.

c)

Ahnentafeln des DVSWH für Hunde von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer durch den DVSWH beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge können unter Beifügung der Original-Ahnentafel formlos gestellt werden.

Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen nicht vom Verkäufer des Hundes besonders berechnet werden.

## **§ 11 Wurfkontrolle**

### **§ 11.1. Grundsätzliches**

a) Es werden die ersten 4 Würfe eines Züchters zweimal, die darauf folgenden Würfe einmal auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die erste Kontrolle (Wurfbesichtigung) findet innerhalb der ersten 14 Tage statt. Bei einer Kaiserschnittgeburt führt der Tierarzt die Wurfbesichtigung durch. Zwischen der 8. und der 9. Lebenswoche erfolgt die zweite Kontrolle durch den zuständigen Zuchtwart und wird mit dem Wurfabnahmeprotokoll des DVSWH

dokumentiert. Die Welpen müssen am Abnahmetag bereits gechipt sein. Das Wurfabnahmeprotokoll muss zusammen mit den Anlageblättern der Welpen innerhalb von 10 Tagen nach Wurfabnahme bei der Zuchtleitung eintreffen. Die Hodenkontrolle und die allgemeine Gesundheit bestätigt der Tierarzt, welcher das Impfen und Chippen durchführt, auf dem zugehörigen Formular. Diese Bescheinigung bestätigt der Zuchtwart auf dem Abnahmeprotokoll.

b)

Die Kontrollen werden durch die ZL oder durch einen Zuchtwart des DVSWH vorgenommen. Die ZL kann Zuchtwarte aus dem VDH Zuchtwartepool zu Kontrollzwecken beauftragen wenn dies sinnvoll erscheint

c)

Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen des Wurfs werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.

d)

Der Kontrolleur ist verpflichtet, alle Welpen zu begutachten und den Züchter auf festgestellte Mängel (z.B. Zahnfehler, Nabelbruch) aufmerksam zu machen und zu dokumentieren.

e)

Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn in das Wurfbuch einsehen zu lassen.

f)

Die Einsendung von DNA-Proben aller Welpen zu Laboklin ist zwingend erforderlich.

h)

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt sein und ein rassetypisches Verhalten aufzeigen. Auf sehr gute Sozialisierung ist besonderen Wert zu legen. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeigneter Spielzeug). Die Welpen sind während der Aufzucht regelmäßig anhand der Empfehlung der ESCCAP mit einem wirksamen Tierarzneimittel bis zur Abgabe zu behandeln. Alle Welpen sind zu impfen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet) und erfolgen rechtzeitig vor der Welpenabgabe. Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen werden vom Zuchtwart überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

## **§ 11.2. Beanstandungen**

a)

Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

b)

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Haltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Vorstand informiert. Dieser kann dann die Aberkennung des Züchters beschließen. Die Welpen erhalten keine Ahnentafel.

## **§ 12 Ahnentafel**

Die Ahnentafel eines Hundes ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens drei Generationen (bis zur Urgroßeltern-Generation) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des DVSWH. Im Falle des Verlustes einer Ahnentafel wird diese durch entsprechende Bekanntmachung für ungültig erklärt. Eine Zweitschrift kann beantragt werden.

## **5. Abschnitt**

### **Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

#### **§ 13 Körung (Zuchtzulassung/ ZZL)**

Eine Körung (Zuchtzulassung) ist für alle Saarloowolfhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

#### **§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung**

a)

Zugelassen zur Körung sind nur vorschriftsmäßig mit einem Mikrochip gekennzeichnete Saarlooswolfhunde, die entweder:

- zwei Ausstellungsergebnisse mit der Formwertnote von mindestens SG (Sehr Gut) von zwei unterschiedlichen Zuchtrichtern nachweisen können, welche auf einer FCI-Ausstellung erlangt wurden, und zwar entweder in der Jugend-, Offenen- oder Zwischenklasse, oder
- einen Nachzuchtbericht des DVSWH mit der Bewertung „entspricht dem Rassetyp“ vorweisen können (nur für im DVSWH gezüchtete Hunde) oder
- eine Einzelhundbewertung mit „entspricht dem Rassetyp“ vorweisen können (möglich nur für DVSWH-Mitglieder).

b)

Das Mindestalter für die Zulassung zur Körung ist für Rüden und Hündinnen auf 18 Monate festgesetzt.

c)

Importhunde müssen in das Zuchtbuch des DVSWH eingetragen worden sein (Übernahmebescheinigung).

d)

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

e)

Hunde, an denen operative Eingriffe von züchterischer Bedeutung vorgenommen wurden (z.B. Implantate), dürfen nicht bei einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.

f)

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit der Zuchtleitung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Körung nicht gestört wird.

g)

Gekört werden nur Saarlooswolfhunde, deren Hüftgelenkdysplasiebefund (HD) dem Grad A, B oder C gemäß der seit 1.1.1992 gültigen FCI-Klassifizierung entspricht und ausgewertet ist. Für die Körung müssen des Weiteren eine Augenuntersuchung (nicht älter als 6 Monate) laut ECVO, ein Test auf DM und HZ sowie ein „MyDogDNA“-Screening vorgelegt werden.

h)

Ein DNA-Profil ist für Hunde, die vor in Kraft treten dieser Verordnung geboren worden sind, oder für importierte Hunde aus dem Ausland obligatorisch. Für Hunde, die nach dem in Kraft treten dieser Ordnung in Deutschland geboren werden, ist zusätzlich ein Abstammungsnachweis zu erbringen.

i)

Für alle Hunde, die ab in Kraft treten dieser Ordnung gekört werden, ist der sogenannte „MyDogDNA-Test“ obligatorisch.

j)

Ob ein vom DVSWH phänotypisierter/ registrierter Hund eine Ausnahmegenehmigung für den Zuchteinsatz erhält, entscheidet die Zuchtkommission gemeinsam mit dem einberufenen Zuchtrichter für Saarlooswolfhunde nach entsprechend gestelltem Antrag. Im Vorfeld sind alle übrigen Bedingungen für die Zulassung zur Körung zu erfüllen.

k)

Jeder Hund ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer oder Halter vorzustellen und durch die Exterieurbeurteilung und die Verhaltensprüfung zu führen. Die Vorführung durch Dritte kann aus triftigem Grund gestattet werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der ZL.

l)

Rüdenbesitzer verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Rüden zur Zuchtzulassung zur

Anerkennung des DVSWH-Deckrüdenvertrages. Ein unterschriebenes Exemplar muss der Zuchtbuchstelle vor der Zuchtzulassung vorliegen.

## **§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung**

a)

Pro Jahr werden mindestens zwei Körungen durchgeführt (Frühjahr & Herbst). Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen des DVSWH angekündigt werden.

b)

Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 3 Hunden) kann eine ausgeschriebene Ankörung annulliert werden.

c)

Einzelankörungen sind nur mit Ausnahmegenehmigung (nach Absprache) möglich.

### **§ 16 Bestandteile der Körung**

a)

Die Körung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung (siehe Anhang Verhaltensprüfung), die in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren sind.

b)

Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen Spezialzuchtrichter für Saarlooswolfhunde, einen Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 oder einen Allgemeinrichter aus der Richterliste der FCI anhand des geltenden FCI-Standards im Beisein mindestens eines Mitglieds der Zuchtkommission des DVSWH.

c)

Für die Erfassung zum Zahnstatus stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Überprüfung des Zahnstatus durch den Körrichter

- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über den Zahnstatus

d)

Die Verhaltensbeurteilung wird durch einen, besonders geschulten Verhaltensprüfer durchgeführt. e)

Die Beurteilung erfolgt im Beisein mindestens eines Mitglieds der Zuchtkommission des DVSWH.

f)

In Ausnahmefällen kann die Zuchtzulassung auch durch den Zuchtleiter oder den Hauptzuchtwart, nach erfolgreich abgelegter Körmeisterausbildung, erteilt werden.

## **§ 17 Zuchtausschlussgründe**

Unabhängig von Exterieur- und Verhaltensbeurteilung gelten in jedem Fall als zuchtausschließend folgende Fehler:

a)

gesundheitlich:

- Hüftgelenkdysplasie über Grad C
- Epilepsie, Entropium, Ektropium, Glaukom
- PRA
- Kataraktformen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt
- DM/DM betroffen
- Kryptorchismus (ein- und beidseitig)
- sowie andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nachgewiesenermaßen genetisch bedingt sind

b)

wesensmäßig:

- wenn mehr als 50% ungewünschtes Verhalten bei der Verhaltensprüfung festgestellt wird

c)

exterieurmässig:

- die im FCI-Standard erwähnten Fehler
- erhebliche Zahnfehler: Vorbiss, Rückbiss, Fehlen von mehr als 2 Zähnen; Zangengebiss oder Kreuzbiss mit nicht mehr als zwei Zähnen wird toleriert.
- Größe wird deutlich überschritten oder unterschritten
- zu massiver Körperbau, abweichende Farben

## **§ 18 Ausführung**

a)

Für die Exterieurbeurteilung muss ein Körbericht ausgefüllt und vom Körrichter sowie dem/der Zuchtleiter/in bzw. von deren Stellvertreter gemeinsam unterschrieben und mit Datum/Stempel versehen werden.

b)

Für die Verhaltensbeurteilung muss eine separate Verhaltensbeurteilung ausgefüllt und vom Verhaltensrichter sowie von dem/der Zuchtleiter/in bzw. von deren Stellvertreter gemeinsam unterschrieben und mit Datum/Stempel versehen werden.

c)

Die Ergebnisse der beiden Beurteilungen lauten: „Bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“.

d)

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.

e)

Zeigt sich der vorgeführte Hund an der Körung in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Körfunktionäre beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.

f)

Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren Körung erneut vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil, in dem er zurückgestellt wurde, zu wiederholen ist. Der betreffende Hund darf höchstens zwei Mal zurückgestellt werden.

g)

Die Originale der Körberichte werden dem Hundeeigentümer per Post zugesandt, die Kopien an den/die Zuchtleiter/in oder deren Vertreter des DVSWH.

h)

Erst wenn die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung/-nachweis bestanden sind/vorliegt und das HD-Zeugnis, die ECVO-Auswertung und die erforderlichen DNA/DM/HZ/„MyDogDNA“-Ergebnisse vorliegen, wird der Körschein (Bestätigung der Zuchtzulassung) durch die ZL ausgestellt und von dem/der Zuchtrichter/in bzw. dem Verhaltensprüfer unterschrieben.

h)

Der Körschein enthält das Ergebnis der Exterieur- und der Wesensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Beratung (Empfehlung/Warnung) hinsichtlich der Zucht mit dem betreffenden Hund.

## **§ 19 Resultat der Körung**

a)

Es sind folgende Körentscheide möglich:

- „gekört“ (zur Zucht zugelassen)
- „nicht gekört“ (zur Zucht gesperrt)
- „zurückgestellt“

b)

Die Qualifikation „gekört“ oder „nicht gekört“ wird durch die Zuchtleitung auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde des betreffenden Hundes mit Datum der Körung eingetragen und

unterzeichnet. Zu diesem Zwecke wird die Abstammungsurkunde anlässlich der Körung eingezogen und dem Eigentümer wieder zugestellt.

c)

Die Körscheine inkl. der Ahnentafeln der angehörten und der nicht körfähigen („nicht angehörten“) Hunde müssen beim DVSWH eingereicht werden.

d)

Die Zuchtzulassung kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (z.B. für 1 Wurf/ Deckakt mit Nachzuchtkontrolle oder Gesundheitsuntersuchung der Nachkommen) erteilt werden.

e)

Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkt erteilter ZZL des Exterieurs betreffend) müssen sich 60% der Nachkommenzahl einer Nachzuchtkontrolle unterziehen und dem Standard entsprechen. Falls in dem Wurf schon bei der Wurfabnahme bekannt ist, dass Nachkommen dabei sind, die dem Standard nicht entsprechen (z. B. Fehlfarbe), müssen diese auf jeden Fall (auch bei fehlender Anwesenheit bei der Nachzuchtkontrolle)

berücksichtigt

werden. f)

Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkt erteilter ZZL eines Gesundheitsmerkmals betreffend) müssen sich mind. 60% der Nachkommen einer entsprechenden Gesundheitsuntersuchung unterziehen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen (z.B. Röntgen inkl. Auswertung).

## **§ 20 Importhunde**

a)

Importierte Hunde müssen über eine gültige Tollwutimpfung aus dem jeweiligen Geburtsland verfügen.

b)

Importierte Saarlooswolfhunde müssen vor ihrer Anmeldung zur Körung unter dem rechtmäßigen Besitzer im Zuchtbuch des DVSWH und VDH eingetragen werden.

c)

Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Saarlooswolfhunde in jedem Fall die Körung des DVSWH bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.

d)

Tragende Hündinnen dürfen nicht importiert werden.

e)

Eine Übernahme von Hunden aus nicht betreuten Ländern wird im Einzelfall entschieden und ist nicht obligatorisch.

## **§ 21 Abkörung**

a)

Gekörte Saarlooswolfhunde können abgekört werden, wenn bei den Nachkommen eine für den SWH besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Weiterhin kann bei Deckrüden, die außerhalb der FCI decken, bzw. Zuchthündinnen, welche außerhalb der FCI einen Wurf bekommen, die Körung aberkannt werden.

b)

Sobald bei einem gekörten Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst der DVSWH die zur Abklärung notwendig erscheinenden Maßnahmen.

c)

Die ZK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen zu veranlassen.

d)

Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

e)

Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den DVSWH übernommen.

f)

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

g)

Der Körschein und die Originalabstammungsurkunde sind dem/der Zuchtleiter/in zuzustellen. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und

vereinsintern publiziert.

## **§ 22 Körgebühren**

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er gekört, nicht gekört oder zurückgestellt wird.

## **§ 23 Übergangsbestimmungen**

Die vor Inkraftsetzung der vorliegenden ZKB durch die DVSWH erteilten Zuchtzulassungen des VDH behalten ihre Gültigkeit.

## **6. Abschnitt**

### **Identitäts- und Abstammungssicherung**

#### **§ 24 Genotypen-Datenbank bei Laboklin**

Der Verein richtet zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung ein.

##### **§ 24.1. Verfahren mit Blutproben**

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

a)

Der Haustierarzt entnimmt eine Blutprobe.

b)

Der Haustierarzt gewährleistet gegenüber dem DVSWH die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer.

c)

Der mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Chipnummer des Hundes versehene Antragsbogen und die Blutprobe werden von dem Haustierarzt an das Vertragsinstitut geschickt. Bei Welpen, deren Ahnentafel zum Blutabnahmezeitpunkt noch nicht vorliegt, reicht die Chipnummer aus. Der DVSWH wird Eigentümer der Blutprobe.

d)

Die Auswertung, die Erstellung des DNA-Profiles und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsinstitut.

e)

Die Eintragung erfolgt bei Einsendung der Original-Ahnentafeln.

Nach Eingang der Ahnentafel beim DVSWH/ VDH wird ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht und der entsprechende Code vermerkt.

g)

Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere werden die Ahnentafeln der betroffenen Hunde als ungültig erklärt und eingezogen. Welpen, deren Abstammung bestätigt werden kann, erhalten Ahnentafeln.

#### **§ 25 Röntgenuntersuchung**

a)

Der Hundeeigentümer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen. Die HD-Röntgenbilder müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner Zuchtbuch-Nr. und Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein. Hierzu muss auch das Formular des DVSWH ausgefüllt werden.

b)

Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.

c)

Der Gutachter für Röntgenauswertung muss der Gesellschaft für Röntgendiagnostik angehören. Für den DVSWH ist Frau Dr. Viefhues die zentrale Auswertungsstelle. Das Formular sowie die Bilder werden der Auswertungsstelle direkt vom Tierarzt zugeschickt. Damit gehen die Bilder in das Eigentum des DVSWH über. Wird ein Befund angezweifelt, so ist ein Obergutachter für den DVSWH installiert, der endgültig entscheidet. Sein Urteil ist nicht anfechtbar. Die durch ein Obergutachten entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

d)

Der DVSWH erhält den Befund direkt von der Auswertungsstelle und leitet diesen zum Eigentümer weiter.

e)

Ausländische HD-Zeugnisse von importierten Hunden werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäß den Normen der FCI durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet und vom Zuchtverband in der Ahnentafel eingetragen oder anderweitig bestätigt wurden.

## **§ 26 ECVO-Befunde**

a)

Die ECVO-Befunde müssen zwingend bei der Ankörung vorliegen. Ohne Befund wird ein Hund nicht zur Körung zugelassen.

Der/die Zuchtleiter/in ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, beim VDH die ECVO-Befunde aller Saarlooswolfhunde direkt anzufordern und vereinsintern zu veröffentlichen. Dies gilt für Hunde, die durch den VDH unmittelbar betreut werden.

## **§ 27 Phänotypisierung / Registrierung / Anhangregister**

Eine Typisierung/ Registrierung muss beim DVSWH mit entsprechendem Formular beantragt werden. Sie erfolgt an den Tagen der Körung. Der vorgestellte Hund muss im Typ dem Rassestandard entsprechen und darf keine gravierenden Fehler aufweisen. Er muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben. Ein phänotypisierter Hund kann mit dem Zusatz „Nicht für die Zucht“ in das Anhangregister eingetragen werden. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission zur Zucht erteilt werden. Die Kosten müssen vorab bezahlt werden. Falls die Typisierung abgesagt wird, werden die Kosten zurückerstattet. Registrierbescheinigungen werden vom Zuchtbuchamt des DVSWH (VDH) erstellt für:

a)Hunde, deren Abstammung in den ersten 3 von der FCI anerkannte Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar sind,b)Hunde, die aus einer nicht von der FCI anerkannten Zucht stammen, deren Vorfahren jedoch nachweislich rassereine SWH sind,c)die Nachzucht aus Tieren von nicht der FCI angeschlossenen Zuchtvereinen, auch wenn deren Eltern in den ersten 3 Generationen lückenlos aus FCI-Zuchten stammen,d)Würfe, die nicht nach der Zuchtordnung des DVSWH gezogen wurden,e)Würfe, die vom DVSWH genehmigt wurden zwecks

zuchtverbessernder Einkreuzungen,g)Nachzuchten, die aus einem FCI genehmigtem Outcrossprogramm stammen.

Die Nachkommen von Registertieren werden bis einschließlich der 3. Generation in das Register des DVSWH übernommen; die dann folgenden Generationen können in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden. Die Zuchtordnung des DVSWH gilt auch für die Zucht mit Registertieren, bedarf aber einer Genehmigung des Vorstandes.

Auf die Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung „Zuchtbuch/ Registerführung“ wird hingewiesen, insbesondere auf Ziffer 17 ff.

## **7. Abschnitt**

### **§ 28 Anforderungen an den Züchter**

Der Züchter ist verpflichtet:

- aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschließlich in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
- sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminaren, Fachvorträge).
- allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung und Betreuung zukommen zu lassen.
- Hunden, die zeitweise bzw. kurzfristig in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen.
- genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen. Regelmäßige, ganztägige Abwesenheit (z.B. wegen Berufstätigkeit) und Hundezucht schließen sich aus.
- Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammen passen.
- Kaufinteressenten über bekannte Mängel der angebotenen Tiere zu informieren.
- dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bemüht sich der Züchter um eine allseitig akzeptable Lösung.
- auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie den Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache dem/der Zuchtleiter/in zu melden.

### **§ 29 Pflichten des Züchters**

a)

Alle Würfe sind dem/der Zuchtleiter/in des DVSWH innerhalb von 3 Werktagen mit dem Formular Wurfanzeige zu melden. Auch das Leer bleiben einer Hündin ist meldepflichtig.

b)

Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular/ Wurfbesichtigungsformular des DVSWH ist mit den verlangten Beilagen innerhalb von 14 Tagen an die Zuchtleitung des DVSWH zu

senden, die es nach Überprüfung an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterleitet. c)

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung von dem/der Zuchtleiter/in erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Aus Nichteinhaltung der Fristen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

d)

Der Züchter ist verpflichtet, das von dem VDH herausgegebene Wurfbuch oder Aufzeichnungen ähnlichen Inhalts, gewissenhaft zu führen und dem/der Zuchtleiter/in auf Verlangen vorzuweisen.

e)

Der Züchter ist verpflichtet mindestens alle 2 Jahre an der ZV des DVSWH teilzunehmen.

### **§ 30 Pflichten des/der Zuchtleiter(s)/in gegenüber der Stammbuchverwaltung**

Die Zuchtleitung ist verpflichtet:

a)

die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb von 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterzuleiten,

b)

sich zu vergewissern, dass die in diesen ZKB vorgeschriebenen Wurf- und

Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was mit Unterschrift, Datum und Stempel des Rasseclubs auf dem Wurfmeldeformular bestätigt wird,

c)

die gekörten, die nicht angehörten und die nachträglich abgehörten Saarlooswolffhunde der Stammbuchverwaltung des VDH zu melden,

d)

bei neu zur Zucht zugelassenen Hunden auf der Meldekarte an die Stammbuchverwaltung des VDH die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen

(Zusatzangaben sind: HD-Grad, DNA-Profil/ DM-Ergebnis/ HZ-

Ergebnis), e)

Schautitel von in der Zucht stehenden Hunden, die als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung laufend zu melden, sofern sie vom Eigentümer mit den entsprechenden Belegen mitgeteilt werden.

## **8. Abschnitt**

### **Organisation**

#### **§ 31 Die Zuchtkommission (ZK)**

a)

Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten ist die ZK zuständig und verantwortlich.

b)

Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen, erarbeitet zuchthygienische Empfehlungen und Maßnahmen.

c)

Die ZK kann Anträge an den Vorstand oder direkt an die Mitgliederversammlung des DVSWH stellen.

d)

Die Zuchtkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern (Zuchtleiter/in und 4 weiteren sachkundigen Vereinsmitgliedern) zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre.

f)

Die ZK ist dem Vorstand unterstellt und wird präsiert von dem/der Zuchtleiter/in, der/die von Amts wegen dem erweiterten Vorstand des DVSWH angehört.

#### **§ 32 Der/Die Zuchtleiter/in**

a)

Er/sie sorgt als Leiter/in der ZK für die Durchführung der Beschlüsse.

b)

Insbesondere hat er/sie die Aufgabe, die Zucht von Saarlooswolfhunden in Deutschland sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser ZKB zu überwachen.

c)

Er/sie steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen.

d)

Er/sie informiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen.

Er/sie veranlasst im Auftrag des Vorstands alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen. Gegebenenfalls schlägt

er/sie dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen die fehlbaren Personen vor.

e)

Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den/die Zuchtleiter/in oder Zuchtwarte oder andere vom Vorstand benannte Personen. Der/die Zuchtleiter/in erstattet jährlich einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung des DVSWH.

f)

Der/die Zuchtleiter/in ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus ihrer Amtsführung an ihren Amtsnachfolger verpflichtet.

g)

Er/sie trägt dafür Sorge, dass alle HD- und ECVO-Befunde der Zuchttiere und ihrer Nachkommen gesammelt und statistisch ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist er/sie berechtigt, die Röntgenbefunde aller Saarlooswolfhunde direkt anzufordern. Das gleiche gilt für alle ECVO-/ DNA-Ergebnisse bzw. Abstammungsnachweise.

h)

Der/die Zuchtleiter/in bestimmt für sich einen Stellvertreter, der ihn/sie bei Abwesenheit vertritt.

### **§ 33 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/ Zuchtwart**

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/ Zuchtwarte müssen über die nötige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine ordnungsgemäße Abnahme/Kontrolle durchzuführen. Hierzu sind die Bestimmungen der Zuchtwartordnung des DVSWH anzuwenden.

### **§ 34 Anforderungen an die Funktionäre**

a)

Alle Funktionäre sollen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und den geltenden Standard für den Saarlooswolfhund sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.

b)

Die Funktionäre sind gegenüber Außenstehenden zur Diskretion verpflichtet.

### **§ 35 Widersprüche**

a)

Gegen Entscheide der ZK und der Körrichter kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Widerspruch an den Vorstand des DVSWH eingereicht werden, sofern es sich nicht um einen eindeutig zuchtausschließenden Fehler handelt.

Widersprüche zu einzelnen Punkten der Exterieur- oder der Verhaltensbeurteilung, bei erteilter uneingeschränkter oder eingeschränkter Zuchtzulassung, sind nicht zulässig. Gleichzeitig ist beim Kassierer des DVSWH die Widerspruchsgebühr in Höhe von Euro 50,00 zu hinterlegen, welche bei Gutheißung des Widerspruchs zurückerstattet wird.

b)

Widerspruchsfälle betreffend Körentscheide werden durch Richter (Exterieur- und/oder Verhaltensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen. In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten Körung statt.

c)

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Widerspruchsrichters unter Einbezug der Widerspruchsbeurteilung. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

### **§ 36 Sanktionen**

Bei Verstößen gegen diese ZKB werden von der ZK des DVSWH beim Vorstand des DVSWH Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt, gemäß Satzung des DVSWH, Abschnitt VI § 36.

### **§ 37 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die JHV des DVSWH auf Antrag der ZK festzulegen. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung gesondert geregelt und sind ein Anhang der ZKB.

## **9. Abschnitt**

### **Weitere Bestimmungen**

### **§ 38 Ausnahmegewilligungen**

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK Ausnahmen von der vorliegenden ZKB bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des VDH verletzt werden.

### **§ 39 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser ZKB müssen der JHV des DVSWH zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie werden nach ihrer Genehmigung in den offiziellen Publikationsorganen des DVSWH veröffentlicht.

### **§ 40 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende ZKB inkl. Anhang wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Saarlooswolfhunde e.V. Am 15.6.2019 in Beichlingen beschlossen.

Geändert am 03.07.2023

### **Agenda**

FCI Fédération Cynologique Internationale

VDH Verband für das deutsche Hundewesen

DVSWH Deutscher Verein für Saarlooswolfhunde e.V.

JHV Jahreshauptversammlung

ZKB Zucht- und Körbestimmung

ZK Zuchtkommission

ZL Zuchtleiter/in

ZV Züchtersversammlung

ZZL Zuchtzulassung

VP/ VPR Verhaltensprüfung/ -richter

VT Verhaltenstest

HD Hüftgelenkdysplasie

ECVO European College of Veterinary Ophthalmologists